

Gesetz vom , mit dem das Steiermärkische Schulzeit- Ausführungsgesetz 1999 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 29/2008, beschlossen:

Das Steiermärkische Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999, LGBl. Nr. 105, in der Fassung LGBl. Nr. 103/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Für Schulen, an denen der Samstag schulfrei ist, hat die Landesregierung in Übereinstimmung mit der Schulbehörde des Bundes erster Instanz für die Bundesschulen zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage in jedem Unterrichtsjahr durch Verordnung schulfrei zu erklären. Diese schulfrei erklärten Tage vermindern die im Abs. 7 erster Halbsatz für die Schulfreierklärung durch das Schulforum oder den Schulgemeinschaftsausschuss vorgesehenen Tage um diese zwei Tage. Diese Verordnungen sind bis spätestens 30. September des vorangegangenen Schuljahres zu erlassen. Die Verordnung für das Schuljahr 2008/09 ist bis zum 30. September 2008 zu erlassen.“

2. Der bisherige § 9 erhält die Absatzbezeichnung 1 und ihm wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Die Novellierung des § 2 Abs. 7a durch die Novelle LGBl. Nr. .../.... tritt mit 1. September 2008 in Kraft.“

3. Nach § 9 wird folgender § 10 mit Überschrift angefügt:

„§ 10

Außerkräfttreten

§ 2 Abs. 7a letzter Satz tritt mit 1. Oktober 2008 außer Kraft.“